jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/8/28 1Ob631/85

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.08.1985

Norm

EheG §49 A1b

Rechtssatz

Stellt ein Ehegatte entgegen dem Willen des anderen und ungeachtet beengter finanzieller Verhältnisse der Ehegatten sowie des dringenden Finanzierungsbedarfes für die Adaptierung der Ehewohnung den gesamten Lohn zur Gänze einem Dritten (hier: der Mutter) zur Verfügung, die den vom Ehegatten nicht verbrauchten Teil für eigene Zwecke verwendete, ist dies eine schwere Eheverfehlung.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 631/85
  Entscheidungstext OGH 28.08.1985 1 Ob 631/85

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0056625

Dokumentnummer

JJR_19850828_OGH0002_0010OB00631_8500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at